



Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

TransnetBW GmbH

██████████
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.04.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-17-007
608e

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
05.07.2017

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks HKW 1 des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau
Aktenzeichen: 608-17-007**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

- Antragstellerin -

wegen

ihres Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks HKW 1
des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 05.07.2017 entschieden:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Ausweisung der Systemrelevanz des von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG betriebenen Kraftwerkblocks

HKW 1 des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau (BNA0020), Nettonennleistung
(elektrisch) 433 MW

bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich genehmigt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 27.03.2017, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 30.03.2017, zeigte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: EnBW) gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die Anlage HKW 1 des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der in § 13b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EnWG gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten, spätestens jedoch zum 27.03.2018 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden soll.

Mit Schreiben vom 07.04.2017, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die Anlage HKW 1 systemrelevant sei und beantragte gegenüber der Bundesnetzagentur, ihre Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlage der EnBW bis zum 31.03.2020 zu genehmigen.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Bundesnetzagentur gab mit Schreiben vom 19.06.2017 der EnBW Gelegenheit, zum vorliegenden Genehmigungsverfahren Stellung zu nehmen, insbesondere zur geplanten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 teilte die EnBW mit, die in der beabsichtigten Genehmigungsentscheidung zum Ausdruck kommende Verknüpfung zwischen dem zeitlichen Auslaufen der Systemrelevanzausweisungsgenehmigung und der Einführung des geplanten Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich nicht nachvollziehen zu können. EnBW begründete dies damit, dass im Januar 2017 eine Wetter- und Einspeisekonstellation vorgele-

gen habe, die zu einer Gefährdung der Systemstabilität des Übertragungsnetzes führte, die auch ein existierendes Engpassmanagementverfahren an der deutsch-österreichischen Grenze nicht hätte verhindern können. Es bestehe ein eigenständiges Gefährdungsszenario für die Netzstabilität, das die Verfügbarkeit von sämtlichen Kraftwerken in Süddeutschland erforderlich mache. Zudem betonte EnBW die Notwendigkeit, frühzeitig über Verlängerungen von Systemrelevanzausweisungsgenehmigungen und das Enddatum für den Betrieb von Netzreservekraftwerken informiert zu werden, um hinreichende Planungssicherheit für das Unternehmen selbst und insbesondere auch die eigene Belegschaft zu erreichen. Schließlich biete die von der Bundesnetzagentur in Aussicht gestellte Genehmigungsentscheidung trotz des ggf. kürzer ausfallenden Genehmigungszeitraums als von der Antragstellerin beantragt, der EnBW vorerst hinreichende Planungssicherheit zum Weiterbetrieb der Anlage HKW1.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Ausweisung des Kraftwerksblock HKW 1 als systemrelevante Anlage ist bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einführung eines Engpassmanagementverfahrens an der deutsch-österreichischen Grenze (im Folgenden: EPM DE-AT) zuzüglich einer Übergangsfrist von 12 Monaten stattzugeben. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

1. Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen.

Bei dem Schreiben der EnBW vom 27.03.2017 handelt es sich um eine Anzeige über die endgültige Stilllegung der in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlage. Endgültige Stilllegungen sind gemäß § 13b Abs. 3 Satz 2 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß Schreiben der EnBW vom 27.03.2017 erklärte die Eigentümerin die Anlage HKW 1 des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau in einen derartigen Zustand zu versetzen. Sie gab an, die Anlage frühestmöglich, spätestens jedoch zum 27.03.2018 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb zu nehmen.

2. Die verfahrensgegenständliche Anlage ist systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems liegt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. § 13d Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 NetzResV stellen zudem klar, dass zu den Gründen für die Vorhaltung von Erzeugungsanlagen im Rahmen der Netzreserve insbesondere auch die Bewirtschaftung von Netzengpässen gehört.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag mit dem Bedürfnis, den Kraftwerksblock für strombedingte Redispatch-Einsätze im Starkwind-Starklast-Szenario sowie in Starklastzeiten mit geringer Erzeugung aus Erneuerbaren Energien zu benötigen. Zur Überzeugung der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zum Zwecke des strombedingten Redispatch-Einsatzes in Situationen mit starker Windeinspeisung und gleichzeitig hoher Last („Starkwind-Starklast-Situationen“) zumindest bis zum Start des EPM DE-AT benötigt wird, dessen geplanter Betriebsbeginn der 01.10.2018 ist. Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 24.02.2017 die gemäß § 3 Abs. 2 NetzResV zur Ermittlung des Netzreservebedarfs zu erstellende Systemanalyse vorgelegt, die das Winterhalbjahr 2017/2018 sowie den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019 („t+2“) zum Gegenstand hat. Aus der Systemanalyse, die gemäß § 13b Abs. 2 S. 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll, geht nach entsprechender Überprüfung durch die Bundesnetzagentur zutreffend hervor, dass die Anlage HKW 1 jedenfalls in der Stunde mit dem höchsten Redispatchbedarf innerhalb des Betrachtungszeitraums t+2, einer Starkwind-Starklast-Situation, von den ÜNB zum Redispatch hochfahren und damit zur Gewährleistung der Systemstabilität benötigt wird.

Der Bundesnetzagentur liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Anlage, wie von der Antragstellerin vorgetragen, auch in einem Szenario mit hoher Last und geringer Einspeisung aus Anlagen erneuerbarer Energien systemrelevant ist.

b) Die endgültige Stilllegung des Kraftwerksblock HKW 1 würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitäts-

tätsversorgungssystems im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG führen. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit der Gefährdungslage ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NetzResV der Erhalt der Systemsicherheit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG zählen sämtliche technischen Regeln, die von der Mehrheit der Fachleute als aktuell richtig anerkannt werden und die sich zudem bereits in der Praxis bewährt haben. Aus dem Kapitel A ("N-1 Security Principle (operational planning and real time operation)") des UCTE Operation Handbook, das sich ENTSO-E zu Eigen gemacht hat, ergeben sich die insoweit maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik des sicheren Netzbetriebs.¹

c) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass die endgültige Stilllegung des verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblocks HKW 1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen. Die Vorschrift in § 13b EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheiten und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der gesicherten Elektrizitätsversorgung von Bürgern, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen ist es vorliegend nicht geboten, übermäßige Anforderungen an das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Anlässlich der Systemrelevanzprüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Gemäß der ordnungsrechtlichen „je-desto-Formel“ hängt die rechtlich noch akzeptable Schadenseintrittswahrscheinlichkeit vom möglichen Schadensumfang ab. Dementsprechend ist bei denkbaren Kausalverläufen mit potentiell großen Schäden eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit zu verlangen, als bei Ursachenverkettungen mit potentiell begrenztem Schadensausmaß. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind mithin umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin bei ihrer Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks HKW 1 gerecht geworden. Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls und den dabei drohenden Personenschäden hat die Antragstellerin mit der Annahme der

¹ https://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Operation_Handbook/Policy_3_final.pdf (Stand: 30.12.2016).

Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Anlage für strombedingte Redispatch-Einsätze einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts angelegt.

3. Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung des Kraftwerksblocks HKW 1 beziehen.
4. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich zu genehmigen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020. Der Ausweisungszeitraum beginnt nach Ablauf der zwölfmonatigen Stilllegungsverbotsfrist am 28.03.2018 um 00:00 Uhr.

Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Der Genehmigungszeitraum bezüglich der vorliegenden Systemrelevanzausweisung ist mit der Einführung des EPM DE-AT zu verknüpfen. Denn im Anschluss an dessen Inbetriebnahme ist die Systemsicherheit infolge einer Stilllegung des HKW 1 möglicherweise gar nicht mehr gefährdet. Die von der Antragstellerin begehrte Ausweisungsgenehmigung bis zum 31.03.2020 wird demnach nicht erteilt, da die Einführung des EPM DE-AT und der hiermit verbundene mögliche Wegfall der Systemrelevanz des Kraftwerksblocks zeitlich bereits vor dem 31.03.2020 eintreten kann.

Aus der aktuellen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber geht zwar hervor, dass das Kraftwerk HKW 1 auch noch nach Inbetriebnahme des EPM DE-AT in der netztechnisch kritischsten Situation zum Redispatch herangezogen wird. Dennoch lässt sich aus diesem Befund nicht schließen, dass die Systemrelevanz der Anlage auch nach der Engpasseinführung weiterhin gegeben ist. Denn nach Einführung des EPM DE-AT wird der Bedarf an vorzuhaltender Netzreserveleistung gegenüber dem heutigen Bestand erheblich sinken und nur noch 3,7 GW betragen. Die Leistung der zu dem Zeitpunkt vorhandenen Kraftwerke, die weiterhin als systemrelevante Kraftwerke in Betracht kommen, einschließlich der Anlage HKW1, beläuft sich dagegen auf 6,5 GW. Es muss zunächst noch die Auswahlentscheidung getroffen werden, welche konkreten Anlagen tatsächlich noch systemrelevant sind, um den prognostizierten Netzreservebedarf zu decken und welche der bisher systemrelevanten Kraftwerke entsprechend stillgelegt werden dürfen. Diese Auswahlentscheidung, die zum Ergebnis haben kann, dass HKW 1 nicht mehr systemrelevant und daher stillzulegen ist, muss jedoch im Rahmen einer gesonderten Untersuchung anhand von gesonderten Entscheidungskriterien getroffen werden und darf nicht anlässlich der vorliegenden Genehmigungsentscheidung zum Teil vorweggenommen werden.

Gleichwohl sind bei der Entscheidung über die Dauer des Genehmigungszeitraums die Interessen der Drittbetroffenen EnBW zu wahren. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verhältnismäßigkeit ist dafür zu sorgen, dass keine Situation entsteht, in der die Drittbetroffene als Verantwortliche des in der Anlage beschäftigten Personals nach Einführung des EPM DE-AT dazu gebracht werden, die Anlage „von heute auf morgen“ stilllegen zu müssen. Um der Drittbetroffenen und ihren Beschäftigten ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit zu verschaffen, ist ein zeitlicher Vorlauf von 12 Monaten vor dem Genehmigungsende der Systemrelevanzausweisung einzuräumen. Die Bestimmbarkeit des Datums, an dem die Genehmigungsentscheidung ausläuft, wird dadurch sichergestellt, dass die Vorlauffrist nach 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des EPM DE-AT abläuft. Bezogen auf das vorliegende Genehmigungsverfahren bildet der 31.03.2020 allerdings die zeitliche Grenze für eine zulässige Systemrelevanzausweisung der Anlage. Grund hierfür ist, dass eine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung über den von der Antragstellerin beantragten Zeitpunkt hinaus, also den 31.03.2020, nicht möglich ist und daher auszuschließen ist, dass der Ablauf der zugebilligten Vorlauffrist von 12 Monaten erst nach dem 31.03.2020 eintritt.

Zurückzuweisen ist das in dem Anhörungsschreiben der Betroffenen geltend gemachte Begehren gegenüber der Bundesnetzagentur an der Nennung eines konkreten Enddatums hinsichtlich der Betriebsbereitschaftshaltung der (einzelnen) Netzreservekraftwerke. Weder das EnWG noch die NetzResV definieren ein Enddatum, an dem das Stilllegungsverbots- bzw. Netzreserveregime ausläuft. Im Gegenteil ist im Rahmen des sog. Strommarktgesetzes das Stilllegungs- bzw. Netzreserveregime anders als noch in den Vorgängerregelungen nicht mehr zeitlich befristet worden. Maßgeblich für die Entscheidung, ob und ggf. wann ein Netzreservekraftwerk tatsächlich nicht mehr benötigt wird, ist in erster Linie die entsprechende zeitnahe Gefahrenprognose der ÜNB.

5. Soweit die ausgewiesene Anlage systemrelevant ist, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.v. Zerres', written over a horizontal line.

Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)